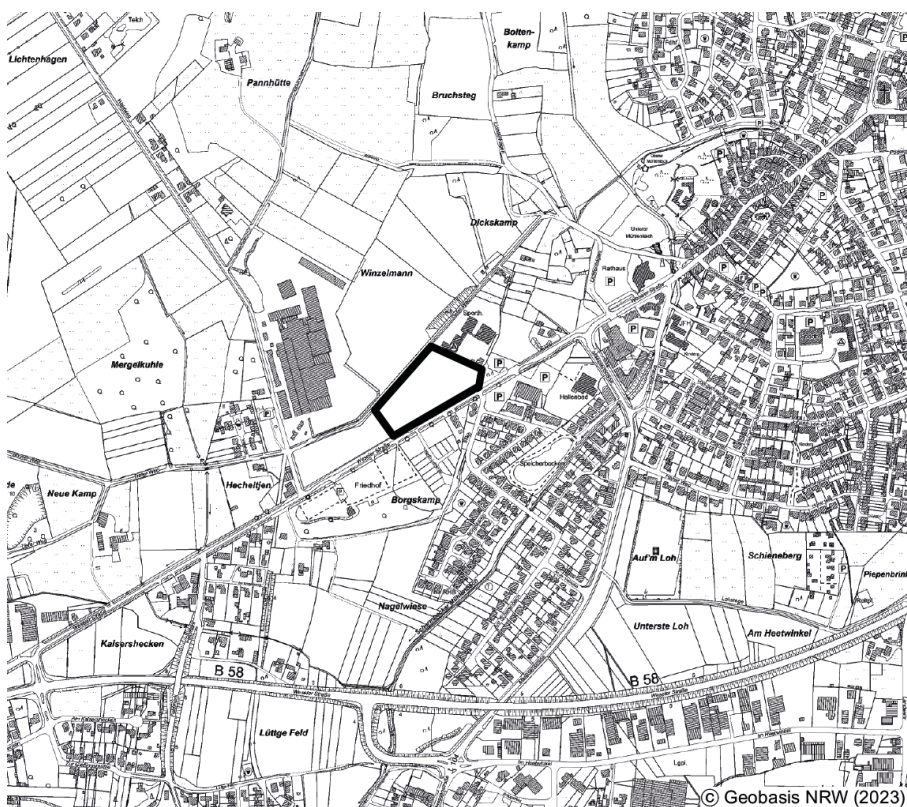


Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“

Begründung
- Entwurf -

Stand: 3(2) 4(2) BauGB

Gemeinde Schermbeck



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und Plangebiet	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	6	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	6	
2	Städtebauliche Konzeption	8	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	9	
3.1	Fläche für Gemeinbedarf	9	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	9	
3.2.1	Geschossigkeit	9	
3.2.2	Grundflächenzahl	9	
3.3	Bauweise und überbaubare Fläche	10	
4	Erschließung	10	
5	Natur und Landschaft / Freiraum	11	
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	11	
5.2	Eingriffsregelung	12	
5.3	Biotop- und Artenschutz	12	
5.4	Natura 2000	14	
5.5	Wasserwirtschaftliche Belange	14	
5.6	Forstliche Belange	15	
5.7	Belange des Bodenschutzes	15	
5.8	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	15	
6	Sonstige Belange	16	
6.1	Ver- und Entsorgung	16	
6.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	16	
6.3	Immissionsschutz	17	
6.4	Denkmalschutz und Denkmalpflege	18	
7	Flächenbilanz	18	
8	Umweltbericht	19	
8.1	Einleitung	19	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	22	
8.2.1	Schutzgut Mensch	22	
8.2.2	Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	24	
8.2.3	Schutzgut Fläche	25	
8.2.4	Schutzgut Boden	26	
8.2.5	Schutzgut Wasser	27	

8.2.6	Schutzgut Luft- und Klimaschutz	28
8.2.7	Schutzgut Landschaft	29
8.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	30
8.2.9	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	30
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	30
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	31
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	32
8.7	Zusätzliche Angaben	32
8.8	Zusammenfassung	33
8.9	Referenzliste der Quellen	35
	Anhang	36
	Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung	36

Gutachten

- 1) Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“, Wolters Partner Stadtplaner GmbH, Coesfeld. September 2023
- 2) Immissionsschutz-Gutachten, schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Grundschulstandort im Bereich Weseler Straße und Tiefer Weg in Schermbeck, Normec Uppenkamp, Ahaus. Januar 2024

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und Plangebiet

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16.08.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ gefasst, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die bauliche Erweiterung der bestehenden Gemeinschaftsgrundschule zu schaffen.

Das ca. 1,8 ha große Plangebiet umfasst das Flurstück 1128 sowie teilweise das Flurstück 1311, Flur 8, Gemarkung Schermbeck und wird begrenzt durch

- die Straße „Tiefer Weg“ und daran angrenzend landwirtschaftlich genutzten Freiraum im Norden,
- den bestehenden Schulstandort im Nordosten und eine Waldparzelle im Osten,
- die Weseler Straße mit Baumbestand (Lindenallee) und Fuß- und Radweg im Süden sowie im weiteren Wohnbebauung und einen Discounter,
- landwirtschaftlich genutzten Flächen im Südwesten und das Ziegeleiwerk im Westen.

Die Grenzen des Plangebietes sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Anlass dieser Änderung ist die geplante Zusammenführung der beiden Grundschulstandorte der Gemeinde Schermbeck. Dadurch wird ein Neubau des zentralen Schulstandortes an der Weseler Straße erforderlich.

Die Grundschule in Schermbeck ist seit dem 01. August 2019 eine Verbundschule, die aus zwei Standorten besteht: Der gemeinschaftliche Hauptstandort befindet sich an der Weseler Straße, der katholische Teilstandort an der Schienebergstege. Einzelne Gebäude der bisherigen Schulstandorte sind bereits über 100 Jahre alt und entsprechen in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen (z.B. Raumkonzept, Technik, Barrierefreiheit, Energieeffizienz).

Im Oktober 2019 beschloss der Rat der Gemeinde Schermbeck die Bildung eines zentralen Grundschulstandortes an der Weseler Straße. Eine damit einhergehende räumliche Erweiterung wird auf Grund aktueller Schülerprognosezahlen (Ausweitung auf 5-Zügigkeit), erhöhten Anforderungen an Grundschulstandorte (z.B. Bildungsstandorte mit sozialräumlicher Öffnung, Barrierefreiheit) und der geänderten Gesetzeslage (OGS-Anspruch ab 2026) erforderlich.

Im Jahr 2019 wurde eine Machbarkeitsstudie* beauftragt, die die Möglichkeiten der Realisierung einer gemeinsamen Grundschule an vier

* Rathke Architekten PartG mbB (2019): Machbarkeitsstudie – Neue gemeinsame Grundschule Kommunales Bildungszentrum als Chance für die Stadtentwicklung in Schermbeck. Wuppertal

alternativen Standorten untersucht hat. Dabei wurden sowohl Neubauvarianten als auch Umbau- und Erweiterungsvarianten im Hinblick auf funktionale, planerische und finanzielle Aspekte geprüft. Das Bestandsgrundstück an der Weseler Straße, die westlich daran angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche, das Bestandsgrundstück an der Schienebergstege und eine landwirtschaftlich genutzte, dezentrale Fläche an der Freudenbergstraße wurden als mögliche Standorte betrachtet. Im Ergebnis wurde für die geplante Verbundschule die Fläche westlich der Bestandsgrundschule an der Weseler Straße empfohlen. Hier wurden insbesondere die Grundstücksgröße, die Lage und Anbindung, die Nähe zum Schwimmbad und das Umfeld als Vorteile benannt. Zudem können während der Bauphase die Bestandsgebäude weiter genutzt werden und der Schulbetrieb ohne Einschränkungen fortgeführt werden. Die anderen untersuchten Standorte waren entweder zu gering dimensioniert, nur begrenzt ausbaufähig oder lagen zu dezentral (Freudenbergstraße).

Für die Zusammenführung der beiden Schulstandorte gibt es demnach derzeit keine vergleichbaren alternativen Standorte in der Gemeinde Schermbeck, die sowohl von der Flächengröße, der Standortgunst als auch den eigentumsrechtlichen Gegebenheiten zeitnah zur Verfügung stünden. Insofern bietet die Erweiterung des bisherigen Schulstandortes an der Weseler Straße die einzig sinnvolle Möglichkeit einer zeitlich absehbaren Realisierung.

Darauf aufbauend wurde 2022 ein „Schulbauberatungsprozess“ angestoßen und durch ein externes Büro durchgeführt und begleitet. In Gesprächsrunden, Workshops und Fachgesprächen wurde nach einer Bestandsaufnahme und Analyse zunächst eine programmatische Konzeption und im weiteren verschiedene Realisierungsvarianten (Erweiterung, Umbau, Neubau) mit Kostenschätzungen erarbeitet. Im Juni 2023 wurde nach vorhergehender Beratung vom Rat der Gemeinde eine Variante beschlossen, die eine Neubebauung westlich der Bestandsgebäude vorsieht.

Im Anschluss an die „Schulbauberatungsprozess“ erfolgte ein Verhandlungsverfahren gem. § 17 Vergabeverordnung (VgV). Die Bieter wurden aufgefordert mit dem Erstangebot eine konzeptionelle Entwurfsaufgabe unter Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen anhand der Bedarfsplanung und des Raumprogramms zu erarbeiten. Die Auftragsbekanntmachung erfolgte am 21.08.2023, die Auftragsvergabe erfolgte am 20.02.2024. Der entsprechende Entwurf dient als Grundlage für diesen Bebauungsplan (s. Pkt. 2).

Die geplante Erweiterung des bestehenden Grundschulstandortes nach Westen ist nach geltendem Planungsrecht derzeit nicht möglich

(Außenbereich gem. § 35 BauGB), sodass die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich wird, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der neuen Grundschule schafft.

1.3 Derzeitige Situation

Das ca. 1,8 ha große Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage von Schermbeck, unmittelbar nördlich der Weseler Straße und südlich „Tiefer Weg“.

In der Örtlichkeit stellt sich das Plangebiet derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) ohne weitere Grünstrukturen dar.

In östlicher Richtung angrenzend liegt der bisherige Hauptstandort der Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule) der maßgeblich durch das Schulgebäude, einen Pavillon, die Sporthalle und den Schulhof geprägt ist. Angrenzend an die Weseler Straße befindet sich der Schulparkplatz und einer Buswende. Ein westlich daran angrenzendes Einfamilienhaus wird als Hausmeisterwohnung genutzt und verfügt über eine Gartenfläche.

Südwestlich des Parkplatzes befindet sich - ebenfalls außerhalb des Plangebietes - auf einer Fläche von ca. 1.000 m² ein Baumbestand, der einen Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes darstellt. Ergänzt werden diese Grünstrukturen durch alten Baumbestand im südlichen Bereich des Schulhofs sowie großzügige Eingrünungen im Norden und Osten. Weitere Relevante Grünstrukturen befinden sich zudem begleitend zur Weseler Straße (Lindenallee).

Südlich der Weseler Straße - südöstlich zum Plangebiet - befindet sich ein Lebensmitteldiscountmarkt. In südlicher Richtung anschließend erfolgt derzeit die Umsetzung einer Wohnbebauung im Bereich der Martin Luther Straße. Daran schließt westlich der Friedhof Schermbeck an. Nordwestlich befindet sich eine Dachziegelei mit Hallen und Lagerflächen.

Unmittelbar westlich des Plangebietes grenzt eine ebenfalls ackerbaulich genutzte Parzelle an, die durch den Waldweg und ein hier befindliches Restaurant (Haus Mühlenbrock) begrenzt wird. Der Waldweg dient auch der Erschließung des nördlichen Dachziegelwerkes. Das Plangebiet ist damit - mit Ausnahme eines in nördlicher Richtung befindlichen kleinen Übergangsbereiches in den freien Landschaftsraum - von bestehenden Nutzungen/ Siedlungsstrukturen umgeben.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Um vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen zunehmenden Starkregen- und Überschwemmungsereignisse die Belange des Hochwasserschutzes in der Planung stärker zu berücksichtigen, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung

im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz* vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz mit dem Ziel, das Hochwasserrisiko stärker in der Raumordnung zu beachten und so Risiken zu minimieren. Der BRPH ist weitgehend auf eine Konkretisierung durch die landesweiten und regionalen Raumplanungen sowie durch die kommunale Bauleitplanung angelegt. Als Rechtsverordnung des Bundes hat der BRPH jedoch Anwendungsvorrang vor den landesweiten und regionalen Regelungen. Daher werden die Ziele und Grundsätze, die die vorliegende BP-Aufstellung betreffen, geprüft.

Das Plangebiet und sein Umfeld befindet sich gem. Kommunensteckbrief Schermbeck**, der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im direkten Einflussgebiet eines Risikogewässers. Ein Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko besteht demnach nicht.

Eine Überprüfung der Starkregengefahrenhinweise*** zeigt, dass lediglich im südlichen Plangebiet in einem schmalen Streifen parallel zur Weseler Straße verlaufend sowohl bei einem seltenen (100-jährliches Ereignis) als auch bei einem extremen Ereignis (hN = 90 mm/qm/h) Überschwemmungen mit Höhen von 0,1 - 0,5 m entstehen können.

Dies ist durch die bestehende Topografie mit einem natürlichen Gefälle von Nordost nach Südwest bedingt. Mit der Umsetzung der Planung wird eine Veränderung der Geländetopografie erfolgen (Begradigung, Auffüllung), sodass momentan vorhandene Senken, die sich im Falle eines Starkregenereignisses füllen könnten, nach Realisierung nicht mehr vorhanden sein werden. Zudem wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Überflutungsnachweis erbracht.

• **Regionalplan**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in dem seit Februar 2024 rechtskräftigen Regionalplan Ruhr als „Allgemeiner Siedlungsbe-
reich“ dargestellt. Somit entspricht die geplante Erweiterung den Zielen der Regionalplanung.

• **Flächennutzungsplanung**

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der geplante Schulstandort ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert (56. Änderung).

* Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 und Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Raumordnungsplan – BRPH)

** Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Schermbeck. März 2021

*** Bundesamt für Kartographie und Geodäsie: Starkregengefahrenhinweise NRW. Online unter:

- **Bebauungsplanung**

An das Plangebiet grenzt nördlich/ nordwestlich der seit 1999 rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Dachziegelwerke Nelskamp“ an, welcher ein auf das Ziegeleiwerk eingeschränktes Industriegebiet mit einer GRZ von 0,8 festsetzt. Die überbaubaren Flächen beschränken sich auf das westliche Plangebiet. Im östlichen Plangebiet sind Lagerflächen festgesetzt mit einer entsprechenden Eingrünung nach Osten und Süden sowie ein Regenrückhaltebecken. (die Lagerflächen im Osten – d.h. nördlich des Plangebietes diese Bebauungsplanes Nr. 58 – wurden nicht realisiert).

An das Plangebiet grenzt südlich der seit 2021 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“ an. Angrenzend an die Weseler Straße ist ein „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO mit einer zwingend zweigeschossigen Einzelhausbebauung und eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Im weiteren Plangebiet ist ein „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO mit einer zwingend zweigeschossigen Doppel- und Einzelhausbebauung sowie eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Südöstlich des Plangebiets gilt der seit 2011 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 43 „Wohnanlage am Hallenbad“. Dieser setzt ein „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO mit einer maximal zweigeschossigen, offenen Bebauung (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser) und eine Grundflächenzahl von 0,4 fest.

- **Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Hünxe/ Schermbeck“ des Kreises Wesel. In den dazugehörigen Festsetzungskarten (Teil 1 / 2) sind keine Festsetzungen für das Plangebiet getroffen.

2 Städtebauliche Konzeption

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den neuen Grundschulstandort auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen werden. Es soll künftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“ festgesetzt werden.

Auf der Fläche, die unmittelbar westlich an den bestehenden Grundschulstandort angrenzt, soll die bauliche Erweiterung entsprechend der erfolgten Vergabe (s. Pkt. 1.2) planungsrechtlich vorbereitet werden.

Vorgesehen ist der Neubau von vier maximal dreigeschossigen und miteinander verbundenen Schulgebäuden im östlichen Plangebiet.

Westlich davon und unmittelbar angrenzend an die Weseler Straße ist eine Stellplatzfläche mit einer Zufahrt geplant, an die westlich eine Doppelsporthalle anschließt. Nördlich wird diese durch Außen-Sportanlagen ergänzt. Die zentralen und nördlichen Bereiche des Plangebietes dienen als Schulhofflächen und sollen durch unterschiedliche Aktivitätsangebote – wie z.B. Sinnesgarten, Boulderwand, Spielgeräte, Drehkarussell und Tischtennisplatten – attraktiv gestaltet werden. Fahrradstellplätze werden sowohl im Bereich der Sporthalle als auch östlich im Plangebiet angrenzend an den außerhalb des Plangebietes bestehenden Wald realisiert.

Nach Norden und Westen erfolgt eine Eingrünung. Die vorhandene, raumbildprägende und geschützte Lindenallee entlang der Weseler Straße wird erhalten.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Fläche für Gemeinbedarf

Entsprechend der beabsichtigten Planung wird eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ im Sinne des § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“ festgesetzt.

Damit werden sowohl der eigentliche Schulbetrieb als auch eine außerschulische Nutzung der Sporthalle – z.B. durch Vereine – planungsrechtlich gesichert: Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“ ist auch eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes und der Sportanlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Gemeinbedarfsflächen sind keine Baugebiete i. S. d. BauNVO. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu überbaubaren Grundstücksflächen sind daher grundsätzlich entbehrlich. Im vorliegenden Fall werden jedoch aus städtebaulichen Gründen Festsetzungen zur Geschossigkeit und zur Grundflächenzahl aufgenommen.

3.2.1 Geschossigkeit

Im Plangebiet wird eine maximal dreigeschossige Bebauung festgesetzt. Damit wird sowohl auf die östlich angrenzenden Bestandsgebäude (Schule) und die südlich angrenzende Nachbarbebauung als auch auf die Ortsrandlage Rücksicht genommen.

3.2.2 Grundflächenzahl

Als Maß der baulichen Nutzung wird im Hinblick auf die beabsichtigte Planung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgelegt. Damit wird

die Versiegelung im Plangebiet bzw. die Beanspruchung des Schutzgutes Boden auf das nötige Maß zu begrenzt.

Diese GRZ darf gem. § 19 (4) BauNVO durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Damit kann die erforderliche Anzahl an Stellplätzen und Nebenanlagen (Erschließung, Fahrradabstellanlagen, etc.) für die Schule sichergestellt werden.

3.3 Bauweise und überbaubare Fläche

Da durch die geplante bauliche Erweiterung der Schule möglicherweise die in einer offenen Bauweise zulässige Gebäudelänge von maximal 50 m überschritten werden könnte, wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine abweichende Bauweise festgesetzt. In einer grundsätzlich offenen Bauweise sind demnach auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. Dabei sind die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NRW einzuhalten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 (3) BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Diese werden großzügig festgesetzt: Die Baugrenzen halten zur Plangebietsgrenze im Süden und Westen einen Abstand von 5 m, nach Norden einen Abstand von 10 m und zum Wald einen Abstand von 20 m ein. Damit bieten die überbaubaren Flächen eine große Flexibilität zur Baukörperdisposition.

4 Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes soll grundsätzlich über die Weseler Straße im Südosten erfolgen.

Ob angrenzend zum „Tiefer Weg“ eine Zufahrt, beispielsweise für Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge erforderlich wird, wird im Rahmen der Detailplanung und damit im weiteren Verfahren geklärt.

Im Rahmen des geplanten Neubaus soll eine Stellplatzanlage mit einer Zufahrt von der Weseler Straße realisiert werden (s. Pkt. 2).

Um den erforderlichen Stellplatzbedarf im Plangebiet zu ermöglichen, wird textlich festgesetzt, dass in der „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“ Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO allgemein zulässig sind, auch außerhalb der überbaubaren Flächen.

Der konkrete Stellplatznachweis erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Das Plangebiet ist über den entlang der Weseler Straße straßenbegleitend verlaufenden Rad- und Fußweg für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer erschlossen.

Zudem erfolgt über die nächstgelegene Haltestelle am Rathaus über vier Buslinien eine Anbindung Richtung Dinslaken, Dorsten, Wesel und Raesfeld. Im Bereich der östlich angrenzenden Schule befindet sich eine Bushalte-Möglichkeit für Schulbusse.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Ergänzend zu den Festsetzungen zur baulichen Nutzung werden grüngestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen, um nachteilige Umweltauswirkungen zu verringern.

Im Plangebiet sind Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer (< 15° Dachneigung) mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen, sofern sie nicht zur Gewinnung regenerativer Energie (Photovoltaik) genutzt werden. Die Mindeststärke der Dachbegrünungssubstratschicht muss 10 cm betragen und ist mit einer standortgerechten Gräser-/ Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Von einer Dachbegrünung ausgenommen sind technische Aufbauten oder Elemente zur Belichtung des Gebäudes.

Dachbegrünungen beeinflussen das Kleinklima im positiven Sinne. Sie bewirken eine Rückhaltung des Niederschlagswassers, das zu großen Teilen wieder verdunsten kann. Darüber hinaus tragen sie zu einer Reduktion der Luftbelastung z.B. durch Feinstaub bei und fördern überdies die biologische Vielfalt. Durch ihre Kühlleistung und Dämmeigenschaften wird der Energiebedarf zudem reduziert.

Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in den Boden, das Grundwasser oder Gewässer eingetragen werden, wird festgesetzt, dass Dacheindeckungen aus unbeschichtetem und nicht wetterbeständigem Metall unzulässig sind.

Zudem werden im Übergang zum Freiraum im Nordwesten und Westen des Plangebietes Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Westen und Nordwesten weisen diese eine Tiefe von 3 m auf, um im Umfeld der Sporthalle und Außensportbereiche eine größtmögliche Flexibilität bei der Realisierung zu erhalten und dennoch eine effektive Eingrünung zu

gewährleisten. Nach Norden weisen die Eingrünungen eine Tiefe von 5 m auf.

Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen in einem Pflanzabstand von 1 x 1 m flächendeckend zu bepflanzen. Die Grünsbstanzen der Flächen zur Anpflanzung sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

Die am nordwestlichen Rand des Plangebietes mit einem Pflanzgebot belegte Fläche entlang des Wirtschaftsweges (Tiefer Weg) darf zur Errichtung einer maximal 10 m breiten Grundstückszufahrt unterbrochen werden.

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wurde anhand der aktuellen Ist-Situation gemäß erfolgter Bestandserfassung (August 2023) ermittelt und mit den getroffenen Festsetzungen gem. der vorliegenden Planung verglichen. Im Ergebnis ist mit Umsetzung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der nicht plangebietsintern kompensiert werden kann (Biotopwertdefizit: - 26.762 Biotopwertpunkte, s. Anhang).

Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

5.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall wurden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stufe I) geprüft**.

Hiernach kann eine Nutzung des Plangebietes durch geschützte Arten (Vögel und Fledermäuse) in Form eines Teilnahrungshabitates nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Bebauung des Plangebietes hätte demnach einen Verlust von nicht essenziellen Teilnahrungshabitaten zur Folge. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme kann jedoch aufgrund der i. d. R. großräumigen Nahrungs- und Jagdhabitats davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei maximal um eine geringfügige Verschlechterung der Nahrungssituation und nicht um einen

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** WoltersPartner (05.09.2023): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“. Coesfeld.

relevanten Verlust eines essenziellen Nahrungshabitates handelt (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, 2010). Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG können daher verneint werden.

Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von an Gebäude bzw. Gehölzstrukturen gebundene Tierarten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden, da weder Gebäude noch Baum- und Strauchbestände vorliegen.

Östlich des Plangebietes bestehen die Gebäude des derzeitigen Grundschulstandortes. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall zukünftiger Abbrucharbeiten, die Artenschutzbelange gem. § 44 (1) BNatSchG fachgutachterlich und objektbezogen im Rahmen der Genehmigungsplanung bzw. des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung zu prüfen sind. Diese Vorgaben sind jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu berücksichtigen.

Im Umfeld zum Plangebiet wurden im Rahmen der erfolgten Ortsbegehung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten festgestellt.

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG gegenüber planungsrelevanten / europäischen Vogelarten sind mit Umsetzung des Vorhabens nicht anzunehmen.

Erhebliche Störungen i. S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Eine tatbestandgemäße Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da letztere innerhalb des zum Eingriff vorgesehenen Plangebietes ausgeschlossen werden können. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung – z. B. durch Bautätigkeiten – ist nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht zu erwarten, da im Umfeld potenziell vorkommende Arten aufgrund der bestehenden Vorbelastungen als störungstolerant zu beurteilen wären. Die ökologische Funktion im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang bleibt daher sicher erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind hierfür nicht erforderlich.

Sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des bestehenden Schulgebäudes vorkommen, ist ein entsprechender Artenschutzkonflikt nicht zu erwarten. Der Schulbetrieb wird, wie bisher, fortgeführt.

Die außerhalb südlich des Plangebietes entlang der Weseler Straße verlaufende Lindenallee bleibt von der Planung u. a. aufgrund ihres unmittelbaren gesetzlichen Schutzstatus gem. § 41 LNatSchG weitestgehend unberührt. Voraussichtlich ist für die zukünftige Erschließung die Entnahme eines einzelnen Jungbaumes erforderlich. Ein Verlust etwaiger Leitstrukturen kann damit jedoch ausgeschlossen werden.

Bei einem Eingriff in die Allee ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel gem. § 67 BNatSchG ein Antrag auf Befreiung vom

gesetzlichen Alleenschutz zu stellen und Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Für den Fall einer Entfernung von Gehölzen sind diese in Anlehnung an § 39 BNatSchG außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d. h. vom 1.10. bis zum 28. / 29.02 eines jeden Jahres zu entfernen.

Bei Abbruch, bzw. umfangreichen Umbau-/ Modernisierungsmaßnahmen im Bereich des bestehenden Grundschulstandortes sind die Artenschutzbelange auf der Ebene der Genehmigungsplanung objektbezogen zu untersuchen. Für entsprechende Vorhaben sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig einzel-fallbezogene Artenschutzprüfungen zu erarbeiten. Art und Umfang richten sich dabei nach der Eingriffsintensität, dem Zeitpunkt sowie dem faunistischen Potential der dann betroffenen Gebäude.

Ein entsprechender Hinweis zur Einhaltung der fachgesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG wird in den Bebauungsplan aufgenommen und ist im Rahmen der nachfolgenden Planumsetzung zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG sind mit der vorliegenden Planung insgesamt nicht zu erwarten.

5.4 Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Lippeaue bei Damm und Bricht“ liegt in südwestlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1000 m. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind aufgrund des beabsichtigten Planvorhabens und der gegebenen Entfernung nicht anzunehmen.

5.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III C der Wassergewinnungsanlage Holsterhausen/ Üfter Mark. Gemäß Wasserschutzgebietsverordnung vom 04.05.1998 ist in der Zone III C das Durchörtern oder Schwächen des Bottroper Mergels durch Brunnenbohrungen oder Tiefgrabungen genehmigungspflichtig.

Als Ergänzung zum bestehenden Fachrecht ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (s. Pkt. 1.4).

Es wird darauf hingewiesen, dass für die folgende Benutzung des Gewässers wasserbehördliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG erforderlich und bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen sind:

- Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser über technische Anlagen (z. B. Mulden oder Rigolen)
- Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer

- Entnahme von Grundwasser (z. B. Grundwasserhaltung)
- Nutzung von Erdwärme.

5.6 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der vorliegenden Planung insofern nicht betroffen, als dass ein östlich des Plangebietes befindliches Gehölz mit Waldeigenschaft (ca. 800 qm) von der vorliegenden Planung unberührt bleibt. Eine Waldumwandlung mit entsprechender Ersatzaufforstung ist daher nicht erforderlich.

5.7 Belange des Bodenschutzes

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In vorliegendem Fall wird die Inanspruchnahme/ Umwandlung landwirtschaftlicher Ackerfläche in die Abwägung mit der Notwendigkeit eines neuen Schulgebäudes / eines zentralen Schulstandortes eingestellt.

Für die Zusammenführung der beiden Schulstandorte gibt es derzeit keine vergleichbaren alternativen Standorte in der Gemeinde Schermbeck, die sowohl von der Flächengröße, der Standortgunst als auch den eigentumsrechtlichen Gegebenheiten zeitnah zur Verfügung stünden (s. Pkt. 1.2). Insofern bietet die Erweiterung des bisherigen Schulstandortes an der Weseler Straße die einzig sinnvolle Möglichkeit einer zeitlich absehbaren Realisierung.

Vor dem Hintergrund des gemeinschaftlichen Interesses ist eine Inanspruchnahme im Plangebiet vertretbar und der geplanten Nutzung wird ein Vorrang eingeräumt. Erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

5.8 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Anschluss zu bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Bereichen. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können genutzt werden. Des Weiteren sind An- und Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie der Landesbauordnung zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden landwirtschaftlich genutzte Flächen versiegelt. Die hiermit verbundenen negativen Auswirkungen werden im Rahmen des naturschutzfachlichen Eingriffsausgleichs kompensiert.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden keine Strukturen beansprucht, die eine maßgebliche Funktion im Sinne des (globalen)

Klimaschutzes (z.B. Wälder, bedeutende Gehölzstrukturen, Grünland) übernehmen.

Insgesamt werden mit der Planung weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Gas, Strom und Wasser kann durch die vorhandenen Netze bzw. deren Erweiterung sichergestellt werden.

- **Abwasserbeseitigung**

Das anfallende Schmutzwasser wird über die bestehende Trennkana-
lisation in der Weseler Straße zur Kläranlage Schermbeck geleitet.

Für den Anschluss an den Bestand ist eine Erweiterung des öffentli-
chen SW-Kanals erforderlich.

Das Regenwasser verbleibt auf dem Grundstück und soll unterirdi-
schen Versickerungsanlagen (Rigolenversickerung) zugeführt werden.
Dabei wird das auf den Verkehrsflächen (Parkplatzfläche) anfallende
Regenwasser vor der Einleitung in die Rigolen in einem Filterschacht
behandelt.

Platzbedingt sind unterirdische Versickerungsanlagen geplant.

- **Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Ge-
meinde Schermbeck konzessioniertes Unternehmen.

- **Löschwasserversorgung**

Es stehen mindestens 48 m³/h Löschwasser aus dem Wasserversor-
gungsnetz (Unterflurhydranten an der Weseler Straße) für eine Dauer
von 2 Stunden (800 l/min) zur Verfügung.

6.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Im vorliegenden Plangebiet sind keine Altlasten, Altstandorte oder Alt-
lagerungen bekannt oder zu vermuten.

Das Plangebiet wurde durch den Kampfmittelräumdienst der Bezirks-
regierung Düsseldorf bereits auf Kampfmittel überprüft: Es wurden
eine Bombe, Erdkampfmittel und Munitionsteile geborgen.

Es ist nicht auszuschließen, dass noch weitere Kampfmittel im Boden
vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht
auszuführen. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mecha-
nischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauar-
beiten etc. ist der Leitfaden des Kampfmittelräumdienst der Bezirksre-

gierung Düsseldorf zu beachten (online unter: <https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittelbeseitigung>).

6.3 Immissionsschutz

Das Plangebiet unterliegt Schallimmissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm (Dachziegelei). Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen und die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans sicherzustellen, wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Immissionsgutachten* erarbeitet, welches die schalltechnische Umsetzbarkeit der Planung in Hinblick auf die im Umfeld befindlichen Emissionsquellen (Gewerbe und Verkehr) für die innerhalb des Geltungsbereiches geplanten Nutzungen prüft.

* Normec Uppenkamp (Januar 2024): Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Grundschulstandort im Bereich Weseler Straße und Tiefer Weg in Schermbeck. Ahaus.

Einwirkender Verkehrslärm

Südlich des Plangebietes verläuft die Weseler Straße, nördlich „Tiefer Weg“. Die Weseler Straße ist mit ca. 2.200 Kfz, „Tiefer Weg“ mit ca. 160 Kfz belastet.

Die Berechnungen zu den einwirkenden Verkehrslärmimmissionen zeigen, dass das Plangebiet lediglich im Nahbereich der Weseler Straße beeinträchtigt ist: Die im Hinblick auf einen Schulstandort anzustrebenden Orientierungswerte von tags 55 dB(A)** werden bis zu einer Tiefe von ca. 30 m überschritten.

Einschränkungen bzgl. der Nutzung des Außenbereiches (z.B. als Pausenhof) sind nicht gegeben.

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen (LPB) an den Außenbauteilen von schutzwürdigen Räumen zu treffen. Grundlage hierfür sind die maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Januar 2018 - Beuth Verlag GmbH, Berlin).

Die Zuordnung zwischen den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen und den maßgeblichen Außenlärmpegeln ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

** Die Orientierungswerte von Gemeinbedarfsflächen sind entsprechend ihrer Nutzung festzulegen. Aufgrund der allgemeinen Zulässigkeit in Allgemeinen Wohngebieten (WA) sowie der Ruhebedürftigkeit in Unterrichtsräumen aufgrund konzentrierter geistiger Tätigkeiten sind für Schulstandorte als Mindestanforderung die Orientierungswerte entsprechend einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) zugrunde zulegen, d.h. 55 dB(A) tags.

Lärmpegelbereich	I	II	III	IV
Maßgeblicher Außenlärmpegel ,L _a in dB(A)	55	60	65	70

Auf der Grundlage der festgesetzten Lärmpegelbereiche ist im Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile nachzuweisen.

Einwirkender Gewerbelärm

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die geltenden Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tageszeit an den untersuchten Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist gegeben, da bei einem Schulstandort die Nutzung nicht innerhalb der Ruhezeiten fällt und somit kein Ruhezeitenzuschlag erforderlich ist.

Die Etablierung des Schulstandortes als Verursacher von Geräuschen ist grundsätzlich in Hinblick auf die Sozialadäquanz gegeben. Unzulässige Auswirkungen durch Zusatzverkehre sind in Hinblick auf die mit ca. 2.200 Kfz belastete Weseler Straße nicht zu erwarten.

Potenzielle Nutzungen, die über den Schulbetrieb hinausgehen (Vereinssport/ Veranstaltungen), sind im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen.

Zusammenfassend bestehen unter Einhaltung der vorgenannten Immissionsschutzfestsetzung aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken.

6.4 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bau- oder Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Sollten bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist die Entdeckung der Gemeinde Schermbeck oder dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Geldener Str. unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG). Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	1,78 ha	–	100 %
davon:			
– Fläche für den Gemeinbedarf	1,78 ha	–	100 %

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung des Untersuchungsraums.

8.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16.08.2023 beschlossen, für eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines zentralen Schulstandortes zu schaffen.

Das ca. 1,8 ha große Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage von Schermbeck, unmittelbar nördlich der Weseler Straße und südlich „Tiefer Weg“. Das Plangebiet umfasst eine gemäß erfolgter Bestandsaufnahme (August 2023) intensiv landwirtschaftlich als Acker (Winterweizen) genutzte Fläche.

Nordwestlich grenzt eine Dachziegelei mit Hallen und Lagerflächen an. In nordöstlicher Richtung befindet sich der derzeitige Hauptschulstandort der Gemeinschaftsgrundschule von Schermbeck.

Südlich der Weseler Straße - südöstlich zum Plangebiet - befindet sich ein Lebensmitteldiscountmarkt. In südlicher Richtung anschließend erfolgt derzeit die Umsetzung einer Wohnbebauung im Bereich der Martin Luther Straße (Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“). Daneben befindet sich der „Friedhof Schermbeck“. Unmittelbar westlich des Plangebietes grenzt eine ebenfalls ackerbaulich genutzte Parzelle an, die jedoch durch den Waldweg und ein hier befindliches Restaurant (Haus Mühlenbrock) begrenzt wird. Der Waldweg dient auch der Erschließung des nördlichen Dachziegelwerkes. Das Plangebiet ist damit - mit Ausnahme eines in nördlicher Richtung befindlichen kleinen Übergangsbereiches - ausnahmslos von

bestehenden Nutzungen/ Siedlungsstrukturen umgeben. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gehölze. Auch Gebäude liegen nicht vor.

Für das Plangebiet erfolgt die Festsetzung von „Fläche für Gemeinbedarf“ gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung (bis 0,8) bleibt planungsrechtlich zulässig. Zur landschaftlichen Einbindung erfolgt eine überlagernde Festsetzung zur Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze.

• **Umweltschutzziele**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Hünxe/ Schermbeck“ des Kreises Wesel. In den dazugehörigen Festsetzungskarten (Teil 1 / 2) sind keine Festsetzungen für das Plangebiet getroffen.

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes stellt für das Plangebiet das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ (A3) dar.

- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten.
- Der Raum ist hinsichtlich einer Vernetzung der angrenzenden Wald- und Grünlandbereiche zu entwickeln.
- Im Uferrandbereich von Fließgewässern ist eine Nutzungsextensivierung und eine Optimierung durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben.

Die vorgenannten Entwicklungsziele werden für insgesamt drei Teilbereich benannt, die sich im westlichen Bereich von Schermbeck sowie entlang der Weseler Straße befinden. Den Erläuterungen zum Entwicklungsraum nach befinden sich beidseits der Weseler Straße städtebauliche Entwicklungsflächen der Gemeinde.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan gem. § 20 (4) LNatSchG entsprechend zurück.

Gesetzlich geschützte Gebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4306-301) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.000 m östlich des Plangebietes.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Der Gebietsentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen macht darüber hinaus Vorgaben im Hinblick auf eine nachhaltige und umweltgerechte Ausgestaltung der Siedlungsentwicklung.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden berücksichtigt. Im Ergebnis ist ein Kompensationsbedarf erforderlich (s. Anhang). Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages geprüft.</p>
Fläche, Boden und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung eine bedarfsgerechte Entwicklung von Flächen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung und damit eine möglichst kompakte Siedlungsentwicklung verfolgt wird.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.</p> <p>Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefere Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

8.2.1 Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und übernimmt folglich eine Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung/ den Futtermittelanbau/ den Anbau regenerativer Energieträger. - Es besteht keine regionale / überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - Östlich grenzt einer der beiden in Schermbeck befindlichen Grundschulstandorte an. Unmittelbar nordwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine Ziegelei. Südöstlich des Plangebietes liegt ein Lebensmitteldiscountmarkt an der südlich verlaufenden Weseler Straße. - In südlicher Richtung erfolgt derzeit die Umsetzung einer Wohnbebauung im Bereich der Martin Luther Straße (Bebauungsplan Nr. 51 „Wohnbebauung Borgskamp“). Daneben befindet sich der „Friedhof Schermbeck“. - Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden aufgrund von Schallimmissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm (Dachziegelei) fachgutachterlich untersucht (Normec Uppenkamp, 31.01.2024), um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen und die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes sicherzustellen. - Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der südlich des Plangebietes verlaufenden Weseler Straße sowie des nördlich bestehenden Gewerbebetriebes (Ziegelei).

8.2.1 Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf umliegende Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten, nicht überschritten. - Mit der vorliegenden Planung wird die Überbauung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche planungsrechtlich vorbereitet. Hiermit einhergehend stehen die bislang ackerbaulich genutzten Flächen baubedingt für eine Nahrungsmittelproduktion / den Futtermittelanbau bzw. den Anbau regenerativer Energieträger dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. - Durch Flächenaufgabe kann ein Verlust von Arbeitsplätzen im Landwirtschaftssektor nicht ausgeschlossen werden. - Regionale / überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt ist eine geänderte Immissionssituation durch die zukünftige Nutzung des Plangebietes auch im Hinblick auf den direkt angrenzenden, bereits vorhandenen Schulstandort nicht zu erwarten. - Im Ergebnis der immissionsschutzrechtlichen Untersuchung (Normec Uppenkamp, 31.01.2024) bezüglich des einwirkenden Verkehrslärms von der Weseler Straße und dem „Tiefer Weg“ zeigen die Berechnungen, dass zum Schutz vor Lärmeinwirkungen passive Schallschutzmaßnahmen zu treffen sind. In der Planzeichnung wurden entsprechende Lärmpegelbereiche dargestellt, für die Schallschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen schutzwürdiger Räume notwendig sind. Auf der Grundlage der festgesetzten Lärmpegelbereiche ist im Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile nachzuweisen. - Die Untersuchungsergebnisse mit Bezug zum einwirkenden Gewerbelärm zeigen, dass die geltenden Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tageszeit an den untersuchten Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist gegeben, da bei einem Schulstandort die Nutzung nicht in Ruhezeiten fällt und somit kein Ruhezeitenzuschlag erforderlich ist. - Die Etablierung des Schulstandortes als Verursacher von Geräuschen ist grundsätzlich in Hinblick auf die Sozialadäquanz gegeben. Unzulässige Auswirkungen durch Zusatzverkehre sind in Hinblick auf die mit ca. 2.200 Kfz belastete Weseler Straße nicht zu erwarten. - Potenzielle Nutzungen, die über den Schulbetrieb hinausgehen (Vereinsport/Veranstaltungen), sind im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen. - Insgesamt sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut überschreiten.

8.2.2 Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind durch die unmittelbare Lage am bestehenden Siedlungsbereich geprägt. Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt und unterliegt damit regelmäßig anthropogen-bedingten Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung. - Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope. Unmittelbar südlich verläuft entlang der Weseler Straße eine gesetzlich geschützte Allee (§ 41 LNatSchG). Entlang des nördlich des Plangebietes verlaufenden Weges (Tiefer Weg) bestehen abschnittsweise Gehölze. - Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Lippeaue“ (DE-4306-301) befindet sich in einer Entfernung von rund 1.000 m südwestlich des Plangebietes. - Aufgrund der gegebenen geringen Strukturvielfalt, ist von einer innerhalb des eigentlichen Plangebietes vergleichsweise geringen biologischen Vielfalt auszugehen. - Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde eine Artenschutzprüfung (WoltersPartner, 05.09.2023, s. Pkt. „Biotop- und Artenschutz“) erstellt, in der die Auswirkungen der Planung i. S. des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht wurden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen verbunden sein. Inwieweit hiermit baubedingt artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind, wurde im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages untersucht (WoltersPartner, 05.09.2023). Da mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung voraussichtlich keine maßgeblichen Gehölzstrukturen betroffen sind, können artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. - Ggf. ist für eine zukünftige Erschließung die Entnahme eines Einzelbaumes zu prüfen. Bei einem Eingriff in die Allee ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel gem. § 67 BNatSchG ein Antrag auf Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz zu stellen und Ersatzpflanzungen vorzunehmen. - Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Bebauung zugeführt. Die Fläche steht damit als Lebensraum für Arten des primär landwirtschaftlich genutzten Freiraumes nicht mehr zu Verfügung. - Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung sowie des Planungsziels ausgeschlossen werden. - Die baubedingt zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen i. S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (s. Anhang). - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

8.2.2 Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Betriebsbedingte Auswirkungen die zu artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 (1) BNatSchG führen, sind auf Grundlage des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages auszuschließen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.
-------------------------------	--

8.2.3 Schutzgut Fläche

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,8 ha, die im Regionalplan Ruhr als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt ist. - Das Plangebiet liegt im Anschluss an den Siedlungsbereich der Gemeinde. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von rund 1,8 ha. Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl ist von einer maximal zulässigen Versiegelung von 80 % (GRZ: 0,8, inkl. Überschreitung) auszugehen. - Baubedingt ist mit einer nachfolgenden Umsetzung eine Verkleinerung landwirtschaftlich genutzter Flächen zugunsten von versiegelten Bereichen auszugehen. - Ein baubedingter Flächenverbrauch verursacht Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft, Wasser und Boden und resultiert zudem in negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter. - Durch die festgesetzten Vorgaben zur Begrünung von Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern (vgl. Festsetzung 5.1) können negative Auswirkungen auf das Schutzgut im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung/ der Bauausführung reduziert werden. - Eine Flächeninanspruchnahme ist mit Umsetzung des Planvorhabens unvermeidbar und in die Abwägung mit den städtebaulichen und umweltplanerischen Belangen einzustellen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des zukünftigen Schulstandortes nicht zu erwarten.

8.2.4 Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) unterliegt dem Plangebiet eine Pseudogley-Humusbraunerde. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 20-40 Bodenwertpunkten). - Der Boden unterliegt einer besonderen Schutzwürdigkeit und ist als „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion“ klassifiziert. Die Bodenart wird als lehmig-sandig angegeben. - Es bestehen anthropogene Vorbelastungen aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung u. a. durch Bodenumlagerungen (Pflughorizont) sowie Düngemittelgaben. Auch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln / Insektiziden ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Praxis anzunehmen. Von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse ist ggf. auch durch Meliorationsmaßnahmen auszugehen. - Altlasten oder verdächtige Altstandorte/ Altablagerungen sind zurzeit nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches zur Produktion von Futter- bzw. Nahrungsmitteln / regenerativen Energieträgern genutzt wird. Eine Inanspruchnahme des Schutzgutes ist baubedingt unausweichlich, stellt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung dar. - Inwieweit mit Umsetzung des Planvorhabens ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. der Eingriffsregelung verbleibt, wurde im Zuge der vorliegenden Planung (s. Anhang) abschließend ermittelt und ist durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. - Durch Befahren des Bodens mit Baufahrzeugen können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen lokale Bodenverdichtungen entstehen und sind im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung z. B. durch den Einsatz von Baggermatten/ Stahlplatten zu vermeiden. - Um die natürlichen Bodenfunktionen nicht zu beeinträchtigen, ist gem. BBodSchV (August 2023) bei Maßnahmen, die mehr als 3.000 m² durchwurzelbare Bodenschichten beanspruchen eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb des Schulzentrums bzw. von Kfz auszuschließen. - Zur Vermeidung von Bodenbelastungen sind Dacheindeckungen aus unbeschichtetem und nicht wetterbeständigem Metall unzulässig. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

8.2.5 Schutzgut Wasser

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind keine klassifizierte Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das Plangebiet liegt hiernach in der Wasserschutzzone III C der Wassergewinnungsanlage Holsterhausen/ Üfter Mark. - Westlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von rund 360 m der Mühlenbach. Festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete / Hochwasserrisikogebiete wurden für den Mühlenbach nicht festgesetzt / dargestellt. - Das Plangebiet liegt gem. ELWAS-WEB im Bereich des Grundwasserkörpers „Tertiär des westlichen Münsterlandes / Schermbeck“. Dabei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter silikatischen Gesteinstyps. Die Durchlässigkeit wird als „sehr gering“ eingestuft. - Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als „gut“ eingestuft (Gesamtergebnis 3. Monitoringzyklus 2013-2018). - Die lokalen Grundwasserverhältnisse können im Fall bestehender Drainagen im Vergleich zu einem ungestörten Zustand verändert worden sein. Versiegelungen liegen im Plangebiet im Bereich der Bestandsgebäude, Fahrflächen und des Schulhofes vor.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung werden keine Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. - Gemäß Wasserschutzgebietsverordnung vom 04.05.1998 ist in der Zone III C des Wasserschutzgebietes Holsterhausen/ Üfter Mark das Durchörtern oder Schwächen des Bottroper Mergels durch Brunnenbohrungen oder Tiefgrabungen genehmigungspflichtig. - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung und in Abhängigkeit der beabsichtigten Entwässerung durch die zukünftigen Versiegelungen lokal verändert. Baubedingt sind mit einer Versiegelung des Schutzgutes i. d. R. nachteilige Umweltauswirkungen verbunden, die jedoch die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht überschreiten. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z. B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten

8.2.5 Schutzgut Wasser

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Gebäude sowie der zukünftigen Kraftfahrzeuge auszuschließen. - Zur Vermeidung von Bodenbelastungen sind Dacheindeckungen aus unbeschichtetem und nicht wetterbeständigem Metall unzulässig. - Das anfallende Schmutzwasser wird über die bestehende Trennkanalisation in der Weseler Straße zur Kläranlage Schermbeck geleitet. Für den Anschluss an den Bestand ist eine Erweiterung des öffentlichen SW-Kanals erforderlich. Das Regenwasser verbleibt auf dem Grundstück und soll unterirdischen Versickerungsanlagen (Rigolenversickerung) zugeführt werden. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung sowie bei Einhaltung der Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 04.05.1998 ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.
-------------------------------	---

8.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet ist für den Bereich der ackerbaulichen Nutzung gem. FIS Klimaanpassung NRW (2021) dem Klimatop eines „Freilandklimas“ mit einer hohen thermischen Ausgleichsfunktion zuzuordnen. Eine Funktion als Klimawandelvorsorgebereich besteht nicht. Die umliegenden Freiflächen werden ebenfalls als „Freilandklima“ dargestellt, während das Betriebsgeländer der Ziegelei als „Industrieklima“ zu bewerten ist. Der südlich gelegene Friedhof wird als „Klima innerstädtischer Grünflächen“ eingestuft. Die Flächen der östlich gelegenen Schule zeichnen sich durch ein „Vorstadtklima“ aus. - Die Gehölzbestände außerhalb des Plangebietes haben positive Wirkung in Bezug auf das Schutzgut und können Funktionen z. B. als Feinstaubfilter wahrnehmen. - Luft und Klima im Plangebiet werden nachts durch die Einflüsse der freien Landschaft im Umfeld und den damit einhergehenden Kaltluftvolumenströmen aus dem Landschaftsraum geprägt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen des Abbaus / der Produktion von Baustoffen (u. a. Zement, Sand, Stahl, Glas) werden klimaschädliche Gase emittiert. Dies führt global betrachtet zu nachteiligen Auswirkungen i. S. eines Luft- und Klimaschutzes. Planbedingt ist jedoch nicht von einer baubedingten Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. - Im Rahmen einer nachfolgenden Errichtung von Gebäuden sind baubedingt verschiedene Emissionen (Abgase, Staub, etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und Materialanlieferungen vorherzusehen. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d. h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Durch die Überbauung von Freiflächen gehen reale und potenzielle Senken für CO₂ verloren. Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes (Ackerstandort) ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu prognostizieren.

8.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der derzeitigen Situation im Plangebiet sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. - Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) und den Vorgaben der Landesbauordnung errichtet. Hiermit werden energetische Anforderungen an beheizte / klimatisierte Gebäude festgelegt. Unter Einhaltung der fachgesetzlich beschriebenen Vorgaben zur Heizungs- und Klimatechnik sowie zum Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden sind keine erheblichen Auswirkungen abzusehen.
-------------------------------	---

8.2.7 Schutzgut Landschaft

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der ackerbaulich genutzten Flächen des Plangebietes befinden sich keine Strukturen, die derzeit eine Funktion im Hinblick auf das Landschaftsbild wahrnehmen. - Lediglich außerhalb des Plangebietes im Bereich des bestehenden Grundschulstandortes / des Schulhofes und seinem Umfeld liegt ein z.T. älterer Baumbestand, der mitunter eine eingrünende Funktion übernimmt. - Ein Gehölzbestand mit Waldcharakter befindet sich unmittelbar an der Weseler Straße und hat daher i. S. einer landschaftlichen Einbindung des Plangebietes keine relevante Bedeutung. Der Gehölzbestand liegt zudem außerhalb des Plangebietes. - Das Landschaftsbild ist durch die Lage am Siedlungsrand von Schermbeck und dem in nordwestlicher Richtung vorgelagerten Ziegeleiwerk aus landschaftsästhetischen Aspekten anthropogen vorgeprägt. - Landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünstrukturen (z. B. die gesetzlich geschützte Allee entlang der Weseler Straße) sorgen für eine gewisse Eingrünung des Siedlungsrandes.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z. B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Baubedingt erfolgt die Erweiterung des Siedlungsraumes in Form eines Schulzentrums. Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neu gestaltet. Aufgrund der zu erwartenden Baukörperhöhen (Festsetzung einer maximal dreigeschossigen Bebauung) können visuell erhebliche Auswirkungen, die auf den nördlichen Landschaftsraum erheblich negativ ausstrahlen, ausgeschlossen werden. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (Ziegelei) und der getroffenen Flächen zur Anpflanzung entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze nicht auszugehen. - Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an seine Außengrenzen zurück.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.

8.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten, sind nicht anzunehmen.

8.2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die derzeitige Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine voraussichtlichen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes und/ oder der erteilten Genehmigungen sind für das Plangebiet nicht zu erwarten.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 4: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bauphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzentnahmen sind im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09) durchzuführen. - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere sollte der Oberboden (Mutterboden) bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden (vgl. § 202 BauGB). - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich).
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung sind Dacheindeckungen aus unbeschichtetem und nicht wetterbeständigem Metall unzulässig. - Dachbegrünung von Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern mit einer standortgerechten Vegetation, mind. extensive Begrünung; Gewinnung regenerativer Energie (Photovoltaik). - Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung der zukünftigen Gebäude sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen.
Betriebsphase	
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> - Inwieweit durch die Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft entsteht, der im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG auszugleichen ist, wurde entsprechend ermittelt (s. Anhang).

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf nach einem neuen zentralen Schulstandort planungsrechtlich erfüllt werden.

Das ausgewählte Plangebiet ist aufgrund der bereits angrenzend bestehenden Schule, der Plangebietsgröße und -verfügbarkeit sowie der günstigen Anbindung und Lage am Siedlungsraum besonders geeignet. In Schermbeck findet sich kein anderweitiger Standort, der unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben für eine entsprechende Schulentwicklung zur Verfügung steht. Dementsprechend

liegen auch keine alternativen Planungsmöglichkeiten vor. Eine anderweitige Planung (plankonforme Alternativen) mit geringeren städtebaulichen bzw. umweltplanerischen Auswirkungen (z. B. geringere Flächeninanspruchnahme, günstigere Erschließungsvariante) liegen ebenfalls nicht vor. Auf Kap. 1.2 der städtebaulichen Begründung wird verwiesen.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₂₀, HQ₁₀₀, HQ₁₀₀₀) besteht für das Plangebietes kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann sichergestellt werden.

8.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren und entsprechend zu prüfen.

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gem. § 202 BauGB zu überprüfen.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

8.8 Zusammenfassung

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16.08.2023 beschlossen, für eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines zentralen Schulstandortes zu schaffen.

Das ca. 1,8 ha große Plangebiet liegt im Südwesten der Ortslage von Schermbeck, unmittelbar nördlich der Weseler Straße und südlich dem „Tiefer Weg“. Das Plangebiet umfasst eine gemäß erfolgter Bestandsaufnahme intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche.

Nordwestlich grenzt eine Dachziegelei mit Hallen und Lagerflächen an. In nordöstlicher Richtung befindet sich der derzeitige Hauptschulstandort der Gemeinschaftsgrundschule von Schermbeck.

Südlich der Weseler Straße - südöstlich zum Plangebiet - befindet sich ein Lebensmitteldiscountmarkt. In südlicher Richtung anschließend erfolgt derzeit die Umsetzung einer Wohnbebauung im Bereich der Martin Luther Straße. Daneben befindet sich der „Friedhof Schermbeck“. Unmittelbar westlich des Plangebietes grenzt eine ebenfalls ackerbaulich genutzte Parzelle an, die jedoch durch den Waldweg und ein hier befindliches Restaurant begrenzt wird. Der Waldweg dient auch der Erschließung des nördlichen Dachziegelwerkes. Das Plangebiet ist damit - mit Ausnahme eines in nördlicher Richtung befindlichen kleinen Übergangsbereiches - ausnahmslos von bestehenden Nutzungen/Siedlungsstrukturen umgeben. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gehölze. Auch Gebäude liegen nicht vor.

Für das Plangebiet erfolgt die Festsetzung von „Fläche für Gemeinbedarf“ gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Schule und Sporthalle“. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung bis 0,8 bleibt planungsrechtlich zulässig. Zur landschaftlichen Einbindung erfolgt eine überlagernde Festsetzung zur Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Gehölzen entlang der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (Stufe I) erstellt, in der die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf geschützte Arten untersucht wurden. Im Ergebnis des Fachgutachtens sind im Bereich der für das Vorhaben beabsichtigten Ackerfläche keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Etwaige Gehölzentnahmen - auch außerhalb des Plangebietes - im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG sind nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09) durchzuführen.

Für den Fall von Abbruch bzw. umfangreichen Umbau-/ Modernisierungsmaßnahmen im Bereich des angrenzenden Grundschulstandortes sind die Artenschutzbelange auf der Ebene der Genehmigungsplanung objektbezogen zu untersuchen.

Der **Umweltbericht** kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftigen Versiegelungen ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen nach einem neuen Schulstandort einzustellen. Anderweitige, alternative Planungsmöglichkeiten i. S. einer Wiedernutzbarmachung bereits vorbelasteter Flächen bestehen in vorliegendem Fall jedoch nicht zur Verfügung.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist. Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin landwirtschaftlich bzw. durch die bestehende Grundschule genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinausgehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Dies betrifft insbesondere die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

8.9 Referenzliste der Quellen

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: September 2023
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen: September 2023
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwasweb.nrw.de. Abgerufen: September 2023
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Normec Uppenkamp (31.01.2024): Immissionsschutz-Gutachten. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Grundschulstandort im Bereich Weseler Straße und Tiefer Weg in Schermbeck. Ahaus.
- WoltersPartner (05.09.2023): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“. Coesfeld.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schermbeck
Coesfeld, im November 2024

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird anhand der aktuellen Ist-Situation gemäß erfolgter Bestandserfassung (August 2023) ermittelt und mit den getroffenen Festsetzungen gem. der vorliegenden Planung (Fläche für den Gemeinbedarf mit einer GRZ von 0,6 zzgl. Überschreitung) verglichen. Im Ergebnis ist mit Umsetzung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft absehbar, der nicht plangebietsintern kompensiert werden kann.

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* angewandt.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

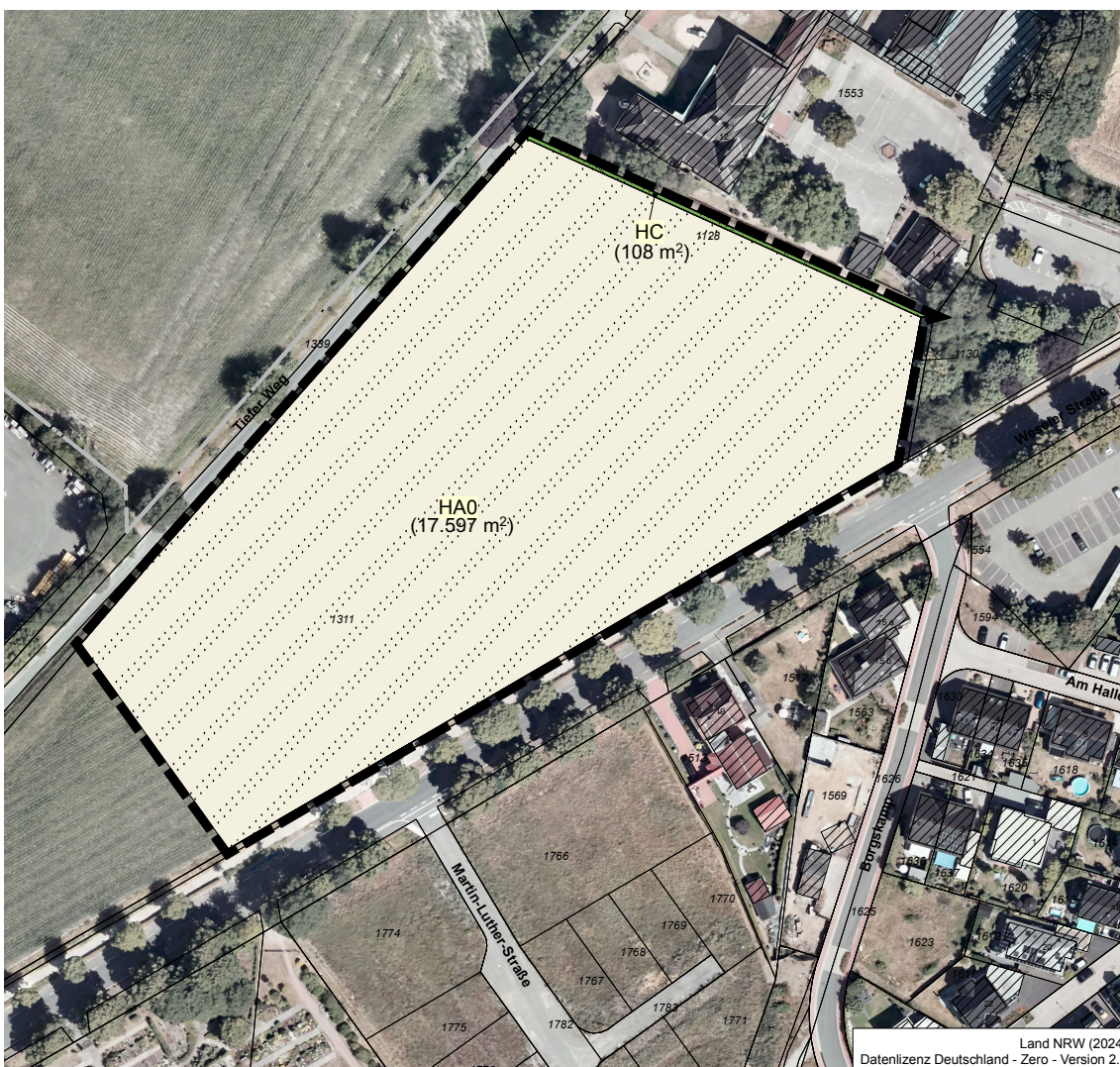


Abb.: Biototypen für den eingriffsrelevanten Bereich des Plangebietes gem. Bestandserfassung (August 2023).

Tab.1: Ausgangszustand gem. Bestandserfassung (August 2023)

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.1	Acker (Flurstück 1311, tlw.)	17.597	2,0	1,0	2,0	35.194
2.4	Saumstrukturen/ Trampelpfad (Flurstück 1128)	108	4,0	1,0	4,0	432
Summe Bestand G1		17.705				35.626

Hinweis Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 58

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Fläche für den Gemeinbedarf (GRZ 0,8, inkl. Überschreitung)		17.705				
1.1	Versiegelte Fläche (80%)	14.164	0,0	1,0	0,0	0
Grünflächen in der Gemeinbedarfsfläche (20%)		3.541				
4.5	... davon Grünflächen / Intensivrasen	2.650	2,0	1,0	2,0	5.300
7.2	... davon Flächen mit überlagernder Pflanzbindung*	891	5,0	0,8	4,0	3.564
Summe Planung G2		17.705				8.864

* Korrekturfaktor aufgrund von Störeinflüssen im Rahmen des regulären Betriebs sowie der Unterbrechung für eine Zufahrt gem. Festsetzung 6.2.

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	8.864,00	-35.626,00	=	-26.762,00
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund	-26.760,00 Biotopwertpunkten.			

Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.